

DAS „PRIVILEGIUM ANDREANUM“ VON 1224: EIN „GOLDENER FREIBRIEF“ FÜR DIE SIEBENBÜRGER SACHSEN

Konrad Gündisch *

Abstract: *The privilege granted by the Hungarian King Andrew II in 1224 to the later so-called Transylvanian Saxons is considered a fundamental document that sustainably promoted, and indeed enabled, the political, economic, and cultural development of these „guests” invited to the country. This article starts by outlining the historical context in which the privilege was granted. It then analyzes and contextualizes the central immunities conferred by this charter: personal freedom and group autonomy, self-administration and jurisdiction, autonomous church, inalienability of the territory granted for settlement, regulated taxes and duties (military service, hospitality), the right to use their own seal, economic benefits that promoted the emergence of urban structures. Special attention is given to the first seal and its models.*

Keywords: Transylvania, Transylvanian Saxons, Géza II, Andrew II, privilege, medieval history, urban development, sigillography.

Vor 800 Jahren ließ der ungarische König Andreas II. für seine *fideles hospites nostri Theuthonici Ultrasilvani universi*¹ eine Urkunde auf Pergament schreiben und

* Dr., *Wissenschaftlicher Mitarbeiter* (Vorstandsmitglied), Institut für deutsche Kultur und Geschichte Südosteuropas an der Ludwig-Maximilians-Universität München; e-mail: konradguen@gmx.de

¹ *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, 1. Bd., Hg. Franz Zimmermann, Carl Werner Hermannstadt, In Kommission bei Franz Michaelis, 1892 (unveränderter Nachdruck Georg Olms Verlag Hildesheim – Zürich – New York, 2007), Nr. 43, S. 33. Original in Arhivele Naționale ale României, Serviciul Județean Sibiu, Fond: Magistratul orașului și scaunului Sibiu. Colecția de documente medievale U I, Nr. 3. Digitalisat: Arhiva medievală a României, http://arhivamedievala.ro/SB-FD-00001-1-1-3_0001 (letzter Aufruf: 12.01.2024). Faksimile in: *Hermannstädter Archivschatz / The archive treasure of Sibiu*, (Koord) Alexiu Tatu, Sibiu, Techno Media, 2007. Edition, mit Literaturhinweisen auf ältere Editionen in: *Urkundenbuch*, 1, Nr. 43, S. 32–35, Online unter: https://siebenbuergenurkundenbuch.ub.rptu.de/ca_talog/43 (letzter Abruf: 28.03.2024). Regest, mit aktualisierten Literaturhinweisen, in: *Erdélyi okmánytár. Oklevelek, levelek és más irások emlékek Erdély történetéhez*, 1. Bd. (Hg.) Jakó Zsigmond, Budapest, Akadémiai Kiadó, 1997, Nr. 32, S. 161–165. Edition mit ausführlichen Erläuterungen und Interpretationen von August Ludwig Schlözer, *Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, 3. Bd.: *Priuelegium Andrae II vom J. 1224, mit einem Commentar*, Göttingen, im In: *Vandenhoeck- und Ruprechtschem Verlage*, 1797 (Unveränderter Nachdruck Böhlau Verlag, Köln–Wien, 1979), S. 511–687. Edition und Übersetzung ins Rumänische: *Documente privind istoria României. Veacul XI, XII și XIII. C. Transilvania*, 1. Bd., București, Editura Academiei Republicii Populare Române, 1951, Nr. 157, S. 383–384, 208–210, Edition und Übersetzung ins Deutsche: *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter*, Herbert Helbig, Lorenz Weinrich (Hgg.), 2. Bd., Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1970, Nr. 144, S. 536–541; Übersetzung ins Deutsche: *Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191–1975*, (Hg.) Ernst Wagner, (Hg.) Köln–Wien, Böhlau Verlag, 1981, Nr. 5, S. 15–20. Übersetzung ins Ungarische: *Források Erdély jogtörténetének a tanulmányozásához*, Fazakas Zoltán József, Fegyveresi Zsolt, Veress Emőd (Hgg.), Kolozsvár, Forum Iuris Könyvkiadó, 2021, Nr. 2, S. 11–13.

setzte darunter zur Bekräftigung sein doppeltes Siegel, damit die Aussagen auch „in Zukunft rechtswirksam und unerschüttert bleiben“². Dieses gesiegelte Pergament gibt es nicht mehr, es fehlt bereits im Urkundenverzeichnis, das Christian Pomarius 1546 angelegt hatte³. 1317 jedenfalls lag es noch vor, denn in der ersten Beglaubigungsurkunde durch König Karl I. Robert von Anjou wird ausdrücklich hervorgehoben, die Antragsteller hätten die *charta*, welche die Freiheiten der Gesamtheit der Sachsen von Hermannstadt und der Hermannstädter Provinz enthalte, vorgezeigt und der König bestätige sie „Wort für Wort“ (*de verbo ad verbum*) als *privilegium*⁴.

Der Text ist aus zahlreichen Abschriften bekannt, denn die Sachsen ließen ihn sich regelmäßig nach dem Regierungsantritt eines neuen Herrschers bestätigen. So ist die Urkunde im Verlauf von drei Jahrhunderten in nicht weniger als 22 Beglaubigungen überliefert, die außer von Karl I. Robert (1317) unter anderen von den Königen Ludwig I. der Große (1366), Sigismund von Luxemburg (1387), Matthias Corvinus (1480, 1486), Wladislaus II. (1492, 1493) und Ferdinand I. von

² *Urkundenbuch I*, Nr. 43, S. 35: *Ut autem haec quae ante dicta sunt firma et inconcussa permaneant in posterum, praesentem paginam duplicis sigilli nostri munimine fecimus roborari*. Hier und im Folgenden wird die deutsche Übersetzung aus Ernst Wagner, *Quellen*, Nr. 5, S. 15–19, zitiert. Es handelt sich also nicht, wie gelegentlich behauptet wird, um ein Siegel aus Metall, eine Goldbulle (*bullae aureae*), sondern um das von Andreas II. 1213 eingeführte doppelte Majestätssiegel, das in Wachs geprägt wurde. Vgl. Kerny Terézia: *Duplici sigilli nostri authentici munimine. A középkori magyar uralkodói pecséték kutatástörténetének vázlata*. „*Ars Hungarica*“, 4112 (2015) 1. S. 173–221; Novák Ádám, II. *András pecsétjei*, In: *Pilisi gótika, II. András francia kapcsolatai*, (Hg.) Bárányi Attila, Benkő Elek, Kárpáti Zoltán, Debrecen–Szentendre, Ferenczy Múzeumi Centrum, 2016, S. 46–50; Novák Ádám, *Use of seals in the Árpád era*, In: *Kings and Saints. The Age of the Árpáds*, (Hgg.) Horváth Ciprián u.a., Budapest–Székesfehérvár, Institute for Hungarian Research–Szent István Király Múzeum, 2022, S. 277–294.

³ Schlözer, *Kritische Sammlungen* 3, S. 513, wies auf das Fehlen des Andreamus im 1546 von Christian Pomarius angefertigten *Repertorium Privilegiorum Inclitae Universitatis Saxonum in Transylvania* hin und stellte fest: „Folglich ist auch die vordem allgemeine Sage irrig, als sei es erst im J. 1612 verkommen, da der Tyrann Gabr. Báthory in Hermannstadt wütete, das Rat-Haus plünderte, und das Archiv zerstreuen lies“. Über dieses Verzeichnis berichtet (Bedeus von Scharberg Joseph d. Ä.) in: *Die Familie der Herren und Grafen Haller von Hallerstein in Siebenbürgen*, „Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde“ N. F. 3,2 (1858), S. 196–198, im Anhang VIII: „Beschreibung der vom Hermannstädter Notarius Christian Pomarius im Jahre 1546 verfaßten Regesten der damals im sächsischen National-Archiv befindlichen Urkunden“. Zu Pomarius und seiner Tätigkeit als Archivar vgl. insbesondere Richard Schuller, *Christian Pomarius. Ein Humanist und Reformator im Siebenbürger Sachsenlande*, „Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde“, 39 (1913), S. 185–246; Gheorghe Duzinchevici, *Un vechi inventar de arhivă, Pomarius, 1546*. „*Revista arhivelor*“, 1/1(1958), S. 257–262; Gernot Nussbächer, *Din activitatea arhivistică a lui Christian Pomarius*, „*Revista arhivelor*“, 8/2(1965), S. 169–180.

⁴ *Urkundenbuch I*, Nr. 350, S. 322–323, Online unter <https://siebenbuergenurkundenbuch.ub.rptu.de/catalog/341> (letzter Aufruf 28.03.2024): *accedentes ad nostram praesentiam comites Blafuuz et Henning pro tota universitate Saxonum de Chybinio ac ad sedem Chybiniensem pertinentibus exhibuerunt nobis quandam chartam tenorem ut dixerunt privilegii super libertate ipsorum confecti continentem, petentes a nobis cum instantia, ut ipsam ratificare et approbare ac nostro dignaremur privilegio confirmare [...] tenorem dicti privilegii eorundem eatenus quatenus valere ipsum invenimus et cognovimus praesentibus de verbo ad verbum insertum approbamus et etiam confirmamus*.

Habsburg (1552), sowie durch die siebenbürgischen Fürsten Stephan Báthory (1583) und Gabriel Bethlen (1627) vorgenommen worden sind⁵.

Warum war diese Urkunde für die Siebenbürger Sachsen so wichtig, warum gedenken sie heute noch dieses mittelalterlichen Schriftstücks, das in seiner lateinischen Originalsprache für viele kaum und sogar in seinen deutschen Übersetzungen nur schwer verständlich ist ?

Eine klare Antwort auf diese Frage hat schon vor 227 Jahren der deutsche Gelehrte August Ludwig von Schlözer gegeben, nachzulesen in seinen „Kritischen Sammlungen“: Es handle sich für die Siebenbürger Sachsen um ein „goldenes Privileg“, dem sie „ihr ganzes politisches Dasein, und ihr ganzes ökonomisches Wohlsien, zu danken“ hätten⁶.

Datierung und Kontext der Ausstellung des „Andreanums“

Als Ausstellungsdatum werden nur Jahresangaben festgehalten: „Gegeben im 1224. Jahr nach Menschwerdung des Herrn, im 21. Jahr unseres Königtums“⁷. Die zwei kurzen Mitteilungen ermöglichen eine Präzisierung: Im Mittelalter begann das neue Jahr mit dem Weihnachtstag, dem Tag der Menschwerdung Jesu Christi, also am 25. Dezember 1224; Andreas II. zählte seine Regierungszeit ab dem Tod seines Bruders, König Emmerich/Imre, am 30. November 1204, sein 21. Herrscherjahr begann also am 30. November 1224. Die Urkunde wurde demnach zwischen dem 30. November und dem 24. Dezember 1224 ausgestellt⁸.

Warum gerade zu dieser Zeit? Die Privilegierung ist im Kontext der allgemeinen Entwicklungen im ungarischen Königreich unter Andreas II. zu betrachten. Zum einen

⁵ Zur „Genealogie“ der Überlieferung des Andreanums vgl. *Urkundenbuch I*, Nr. 43, S. 33. Allein diese wiederholten Bestätigungen widerlegen die These von Iosif Şchiopul, *Diploma Andreiană din 1224 și alte documente false sau false interpretate*, Cluj, Cartea Românească, 1934, überzeugend widerlegt von Georg E. Müller, *Ist das Andreanum vom Jahre 1224 eine Fälschung?*, Hermannstadt, Selbstverlag, 1935, Sonderdruck aus „Siebenbürgische Vierteljahrsschrift“, 58/1–2 (1935), S. 112–131.

⁶ Schlözer, *Kritische Sammlungen*, 511. Das gesamte Zitat: „Das heilige, das goldne Privilegium, nannten es die alten Siebenbürger Deutschen (N. Ungr. Mgz. I, 305); und es verdiente diese Schmeichelei. Wirklich hat die Nation dieser HandVeste, so viel auch in derselben einzelnen Artikeln, nach und nach geändert worden ist, und im Laufe der Jahrhunderte geändert werden mußte, – ihr Eigentum, – ihre seit mer als 600 Jaren bestehende glückliche Constitution, – ihre Absondrung von den vielen unter und neben ihr wonenden, und immer noch nicht homogenen Völkerschaften, welche sonst längst sie samt ihrer Cultur und Industrie verschlungen hätten, – mit einem Wort, sie hat diesem alten Pergament ihr ganzes politisches Daseyn, und ihr ganzes ökonomisches Wolseyen, zu danken“.

⁷ *Urkundenbuch I*, Nr. 43, S. 35: *Datum anno ab incarnatione domini M. CC. XXIII., regni autem nostri anno vicesimo primo.*

⁸ Francisc Pall, *Cronologia documentelor privind Transilvania (sec. XI–XV)*, in vol.: *Documente privind istoria României. Introducere*. 1. Bd., Bucureşti, Editura Academiei Republicii Populare Române, 1956, 458–459 (zum Inkarnationsjahr), 508 (zum Regierungsjahr). Laut Pall starb König Emmerich/Imre am 2. September 1204, neuere Forschungen datieren den Todestag auf den 30. November, vgl. u.a. Kristó Gyula, *Die Arpaden-Dynastie*, Budapest, Corvina, 1993, S. 174.

sind die intensiven Beziehungen zum römisch-deutschen Reich zu berücksichtigen, die unter anderem in der Heirat seiner (später heiliggesprochenen) Tochter Elisabeth mit dem Landgrafen von Thüringen ihren Niederschlag fanden. Zum anderen ist auf die Finanzlage des Königs hinzuweisen, der sich durch mehrere Feldzüge in Galizien und die Teilnahme am 7. Kreuzzug verausgabt hatte, ausgedehnte Krongüter verschenken musste und deshalb zu Konzessionen an den ungarischen Adel und die sich herausbildenden Stände gezwungen wurde. Diese Konzessionen wurden 1222 in der „Goldenen Bulle“, dem Grundgesetz des mittelalterlichen Ungarn, festgehalten. Darin heißt es auch, dass die „Gäste jedwelcher Nation in der ihnen von Anfang an [bei ihrer Ansiedlung] gewährten Freiheit zu erhalten sind“⁹.

Nicht zuletzt ist die Episode des Deutschen Ordens im siebenbürgischen Burzenland zu bedenken. Andreas II. hatte diesen im Jahr 1211 zur Grenzverteidigung und katholischen Mission im siebenbürgischen Burzenland angesiedelt. Am 12. Dezember 1223 aber entzog Papst Honorius III. dem Bischof von Siebenbürgen die geistliche Gerichtsbarkeit über das Ordensterritorium mit der Behauptung, dieses sei den Rittern vom apostolischen Stuhl verliehen worden¹⁰. Überdies war der damalige siebenbürgische Bischof Raynaldus ein Getreuer des ungarischen Königs und 1222 auf dessen Wunsch installiert worden. Im April 1224 unterstellte sich Honorius III. den Orden unmittelbar und erklärte dessen Gebiet zum Eigentum des apostolischen Stuhles¹¹. Damit entzog er es der königlichen Oberhoheit. Andreas II. sah seine Befürchtungen bestätigt, er könne die Kontrolle über das Deutschordensgebiet verlieren, und der Papst wolle sich in die inneren Angelegenheiten seines Staates einmischen. Der Investiturstreit mit den römisch-deutschen Königen und Kaisern drohten, auf das ungarische Königreich auszugreifen. Deshalb bereitete der König die Vertreibung der Ordensritter vor, die wohl im Frühjahr 1225 durchgeführt worden ist, denn am 12. Juni 1225 ermahnte ihn Honorius III., dem Deutschen Orden das Burzenland zurückzugeben, aus dem ihn Andreas II. gewaltsam (*per violentiam*) vertrieben habe¹².

Das legt Zusammenhänge zwischen der Vertreibung des Deutschen Ordens und der Ausfertigung des Andreanums nahe, wie der Tübinger Mediävist Harald

⁹ Érszegi Géza, *Az Aranybulla*, Budapest, Helikon Kiadó, 1990, S. 31: *Hospites cuiuscumque nationis secundum libertatem ab inicio eis concessam teneantur*, Ediert auch von Náf Werner, *Herrschaftsverträge des Spätmittelalters: Die Goldene Bulle Andreas' II. von Ungarn 1222. Die aragonesischen Privilegien von 1283 und 1287. Die Joyeuse Entrée von Brabant 1356. Der Vergleich des Markgrafen Albrecht von Brandenburg 1472. Der Tübinger Vertrag von 1514*. 2. Auflage., Bern, Herbert Lang, 1975, S. 7–16. Zur Goldenen Bulle von 1222 vgl. u. a. auch Hgg., *De bulla aurea Andree II regis Hungariae MCCXXII*, Besenyei Lajos, Érszegi Géza, Maurizio Pedrazza Gorlero Verona, Edizioni Valdonega, 1999.

¹⁰ *Urkundenbuch I*, Nr. 36, S. 24–25: *terra ipsa secundum indulgentias dictis fratribus ab apostolica sede concessas, nullum praeter Romanum pontificem episcopum habeat vel praelatum*.

¹¹ Ebenda, Nr. 41, S. 31: *in ius et proprietatem apostolicae sedis recipere dignemur*.

¹² Ebenda, Nr. 44, S. 35–36.

Zimmermann wohl zu Recht vermutet hat¹³. Er stellte fest: „Damit sich die deutschen Kolonisten im Krieg nicht auf die Seite der deutschen Ritter schlugen, darum ist ihnen vielleicht jener Große Freibrief ausgestellt worden“¹⁴.

Zeitpunkt der Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen

Bereits die erste konkrete Aussage des „Andreanums“ enthält die bislang zuverlässigsten Informationen über die Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen, nämlich, dass ihnen „ihre Freiheit, mit der sie von Unserem Großvater, dem allergnädigsten König Geysa, erworben worden waren“, bestätigt werde¹⁵. Daraus sind die Zeit und die Umstände dieser südostdeutschen Siedlungsbewegung ersichtlich: Die Sachsen wurden von König Géza II. erworben, ins Land gerufen (*vocati fuerant* lautet die lateinische Formulierung). Aus diesem Grund feiern die Siebenbürger Sachsen dessen Regierungsantritt 1141 als Jahr ihrer Ansiedlung im damaligen mittelalterlichen Königreich Ungarn.

Inwieweit sich dieses Jahr für Jubiläen eignet, ist nicht eindeutig belegbar. Als 1991 die 850. Wiederkehr der Ansiedlung in der Frankfurter Paulskirche gefeiert wurde, überraschte der Festredner, Prof. Dr. Harald Zimmermann, seine Zuhörerschaft mit der provozierenden einleitenden Aussage: „Vielleicht feiern wir falsch, in falscher Art, zur falschen Zeit, am falschen Ort, vielleicht!“¹⁶.

Bei seiner Krönung war Géza erst elf Jahre alt, die Regierungsgeschäfte übten als Vormund seine Mutter Ilona und deren serbischer Bruder Beloš aus. Die Beziehungen zum Römisch-Deutschen Reich waren 1141 gut, die 1139 kundgetane Verlobung von Gézas jüngerer Schwester Sophia mit dem vierjährigen Kronprinzen Heinrich sollte die dynastische Verbindung zwischen den Staufern und den Arpaden vertiefen, deutsche Siedler waren zu dieser Zeit in Ungarn zweifellos willkommen.

Vier Jahre später wurde diese Verlobung von staufischer Seite gelöst, ein Affront, der 1146 zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Reich und Ungarn führte und ein Siedlungswerk unwahrscheinlich machte. Kurz nachdem er die

¹³ Harald Zimmermann, *Der Deutsche Ritterorden in Siebenbürgen*, In: ders.: *Siebenbürgen und seine Hospites Theutonici. Vorträge und Forschungen zur südostdeutschen Geschichte*, Hg. Konrad Gündisch, Köln–Weimar–Wien, Böhlau Verlag, 1996, S. 226; ders.: *Der Deutsche Orden im Burzenland. Eine diplomatische Untersuchung*. Köln–Weimar–Wien, Böhlau Verlag, 2000, S. 125–126. Vgl. auch Barabás Gábor, *Das Papsttum und Ungarn in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (ca. 1198 – ca. 1241). Päpstliche Einflussnahme – Zusammenwirken – Interessengegensätze*, Wien, Institut für Ungarische Geschichtsforschung in Wien, 2014, S. 217–223.

¹⁴ Harald Zimmermann, *Siebenbürgen in der europäischen Geschichte*, In: ders.: *Siebenbürgen und seine Hospites Theutonici*, S. 207

¹⁵ *Urkundenbuch I*, Nr. 43, S. 34: *sua libertate qua vocati fuerant a piissimo rege Geysa avo nostro excidissent*.

¹⁶ Harald Zimmermann, *850 Jahre Siebenbürger Sachsen*, In: ders.: *Siebenbürgen und seine Hospites Theutonici*, S. 23–35, hier 23; ders.: *Das „Andreanum“ und seine Probleme. Alte und neue Überlegungen*. „Forschungen zur Volks- und Landeskunde“ 56 (2013), S. 1–50, hier 23–24. Die folgenden Ausführungen zum Zeitpunkt der Ansiedlung basieren weitgehend auf diesen Beiträgen.

Regierung selbst übernahm, traf Géza II. höchstwahrscheinlich im Juli 1147 den durch Ungarn ziehenden Kreuzfahrer Konrad III. Eine Absprache über eine deutsche Siedlungsaktion nach Siebenbürgen könnte bei dieser Gelegenheit getroffen worden sein, wenngleich die Chroniken nicht nur von der Gastfreundlichkeit der Magyaren, sondern auch von deren Auseinandersetzungen mit den zuweilen gewalttätigen deutschen Kreuzfahrern berichten.

Ein Jahr danach, 1148, verkaufte ein gewisser Hezelo neun Joch Land in Angeldorf (heute Ortsteil der nordrhein-westfälischen Stadt Elsdorf) an das heute in den Niederlanden gelegene Augustinerkloster Klosterrath (ndl. Radloc), „um nach Ungarn zu ziehen, wo er gestorben ist“¹⁷. Aufgrund der Information, dass er nach Ungarn gezogen ist und der naheliegenden Parallelen zum Ortsnamen Hetzeldorf (ung. Ecel, rum Ațel) meinte Konrad Schünemann, Hezelo sei „der erste Siebenbürger Sachse“¹⁸. Leider weiß man nicht, ob er wirklich bis nach Siebenbürgen gekommen ist, und Hetzeldorf wurde höchstwahrscheinlich nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts gegründet. In der Fachliteratur wird dieser Ungarnfahrer als Hezelo von Merkstein bezeichnet¹⁹. Liest man den Passus in den *Annales Rodenses*, den Annalen von Klosterrath, genauer, findet man keinen Hinweis auf Merkstein, vielmehr auf Angeldorf²⁰.

Nach 1148 verschlechterten sich die deutsch-ungarischen Beziehungen, und nach Konrads III. Tod kam es fast zum Krieg – keine günstige Zeit für die Werbung von Kolonisten aus dem Reich. Eine engere ungarisch-deutsche Kooperation bahnte

¹⁷ *Annales Rodenses*, In: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptores*, 16. Bd. Hahn, Hannover, 1859 (MGH SS XVI), S. 720: *Anno Domini incarnationis MCXLVIII Godescalcus de Anchelstorph cum ibidem viginti propria haberet iugera cum curte una, dedit ea aecclesiae et receptus est hic in communi fraternitate. Ibi quoque vendidit aecclesiae novem iugera cum curte una quidam Hezelo profectus in Ungariam, ubi finivit et vitam.* Edition mit Übersetzung ins Niederländische von Augustus L[ouis], Jamar J[oseph] T[ouissant] J[ohannes], *Annales Rodenses. Kroniek van Kloosterrade. Tekst en vertaling*, Maastricht, Rijksarchief in Limburg, 1995, S. 196.

¹⁸ Schünemann Konrad, *Die Stellung des Südostens in der Geschichte der mittelalterlichen deutschen Kolonisation*, „Siebenbürgische Vierteljahrsschrift“, 55 (1934), S. 10.

¹⁹ Ebenda; Rudolf Mark, *Sind Anselm von Braz und Hezelo von Merkstein die ersten Siebenbürger Sachsen gewesen?*, In: *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen*, Köln–Wien, Böhlau Verlag, 1971, S. 266–268; Karl Kurt Klein, *Anselm von Braz und Hezelo von Merkstein: die ersten Siebenbürger Sachsen*, In: ders.: *Saxonica Septemcastrensis. Forschungen, Reden und Aufsätze aus vier Jahrhunderten zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, Marburg, N.G. Elwert Verlag, 1971, S. 160–167; Thomas Nägler, *Die Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen*, Bukarest, Kriterion Verlag, 1979, S. 134; Zimmermann, *Siebenbürgen in der europäischen Geschichte*, S. 6.

²⁰ Übersetzung ins Deutsche von Franz Heidbüchel, Hermann Kramer, *Annales Rodenses*, „Heimatblätter des Kreises Aachen“, 45 (1990), S. 110: „Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1148 übertrug Godescalcus von Anchelstorph, weil der dort zwanzig Morgen Eigenland mit einem Hof besaß, diese der Kirche und wurde hier in die Brudergemeinschaft aufgenommen. Ebenfalls dort verkaufte der Kirche neun Morgen mit einem Hof ein gewisser Hezelo, als er nach Ungarn zog, wo er auch starb“. Deshalb forderte Schuller Walter: ... *ein gewisser Hezelo – Mizelle eines Außenstehenden zu einer kleinen Namenskorrektur*, „Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde“, 17/1(1994), S. 67, auf das Appellativ „von Merkstein“ zugunsten des „von Angeldorf“ zu verzichten.

sich wieder im Jahre 1158 an, als eine ungarische Gesandtschaft auf dem Regensburger Reichstag Kaiser Friedrich Barbarossa Waffenhilfe für den bevorstehenden Italienfeldzug anbot und vielleicht auch die Siedlungsaktion nach Siebenbürgen absprach. Seit Ende des Jahres 1159 kühlten sich die deutsch-ungarischen Beziehungen wieder ab, denn Géza II. verstärkte die Kontakte zu Papst Alexander III. und zum französischen König Ludwig VII., zwei erklärten Gegnern Barbarossas. 1162 starb der Ungarnkönig, erst 31jährig.

Für die Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen, die zu Gézas historischen Verdiensten gezählt wird, und die – so muss man vermuten – nur in Zeiten des Einvernehmens mit deren Herkunftsland erfolgen konnte, kommen daher nur die drei relativ kurzen Zeiträume in Betracht.

Etappen der Ansiedlung

Ob nun die Siedlungsaktion im Jahre 1141, 1147 oder erst 1158 in die Wege geleitet wurde, wird wohl nie eindeutig geklärt werden können, sicher ist nur, dass sie in der Regierungszeit Gézas II. um die Mitte des 12. Jahrhunderts begann und, mit Unterbrechungen, mehr als ein Jahrhundert andauerte.

Bekanntlich wurde Siebenbürgen im 10.–12. Jahrhundert stufenweise dem mittelalterlichen Königreich Ungarn einverleibt. Um die wirtschaftliche Erschließung des Gebietes, das reich an Bodenschätzen ist und über die notwendigen Voraussetzungen für Ackerbau, Viehzucht, Handwerk und Handel verfügt, außerdem um die Landesverteidigung zu gewährleisten, wurden auswärtige Fachleute ebenso gesucht wie Wehrbauern. Um sie, als gefragte Gäste (*hospites*) des Königreiches²¹, musste geworben werden, mit Zusagen die sie anlockten. Verlockend waren im Mittelalter vor allem Grundbesitz – dafür stand der Königsboden (*fundus regius*) bereit, das Ödland der aufgelassenen Verhausäume (*gyepűk*), die der Grenzsicherung dienten und nach jeder Gebietserweiterung verschoben wurden – und Privilegien.

Zu diesen Sonderrechten gehörten in jedem Fall jene, über die die Umworbene bereits in ihrer Heimat verfügten und „in ihren Knochen mitbrachten“ (*ius ossibus inhaeret*), wie man damals sagte²². Es mussten aber auch Rechte sein, die darüber hinausgingen, um Menschen dazu zu bewegen, das Risiko des Umzugs in ein Tausende Kilometer entferntes Gebiet auf sich zu nehmen. Vor allem persönliche Freiheit und Freizügigkeit waren damals magische Worte, die eine Standeserhöhung bedeuteten, Sicherheit boten und besseres Fortkommen versprachen. Sie wurden

²¹ Dazu, im europäischen Kontext, Harald Zimmermann, *Hospites Theutonici. Rechtsprobleme der deutschen Südostsiedlung*, In: ders.: *Siebenbürgen und seine Hospites Theutonici*, S. 48–68. Zur Einordnung in der ungarischen Historiografie vgl. Szekfű Julius, *Ungarn und seine Minderheiten im Mittelalter*, „Südostdeutsche Forschungen“, 1 (1936), 16–26; Mályusz Elemér, *A középkori magyar nemzetiségi politika*, „Századok“, 73 (1939), S. 385–448.

²² Karl Kurt Klein, „*Jus ossibus inhaeret*“. *Zur Frage des Personal- und Territorialrechts im mittelalterlichen Ungarn, dargelegt am Beispiel der deutschen Vergangenheit der Stadt Klausenburg*, „Ostdeutsche Wissenschaft“, 9 (1962), S. 102–130.

ihnen vom ungarischen Staat zugesagt und diese Zusagen wurden auch über Jahrhunderte weitgehend respektiert.

Auf diese Weise ist es zur Zeit des Königs Géza II. (1141–1162) gelungen, auch Bauern, Handwerker, Kaufleute und niedere Adlige (Ministeriale) aus dem Römisch-Deutschen Reich anzuwerben und in der Zips, in der heutigen Slowakei, sowie in Siebenbürgen anzusiedeln. Die ersten Urkunden, die sich auf die Zuwanderer in die östlichen Gebiete des ungarischen Reiches, in das Land jenseits der Wälder (*trans-* oder *ultra-sylvas*) der Siebenbürgischen Westgebirge beziehen, bezeichnen sie als Deutsche („*Theutones*“)²³, Flamen („*Flandrenses*“)²⁴, Wallonen („*Latini*“)²⁵ oder Sachsen („*Saxones*“)²⁶. Der spätere Name der gesamten Gruppe weist weniger auf ein recht undeutlich umrissenes Herkunftsgebiet hin, vielmehr auf eine Rechtsstellung, nämlich jene der meist sächsischen Bergleute hin, hat sich als Gruppenbezeichnung durchgesetzt²⁷. Ihr Herkunftsgebiet konnte nicht eindeutig und nicht endgültig bestimmt werden, als eines der wichtigen wird jedoch fast übereinstimmend das moselfränkische angesehen.

Jedenfalls sind die aus unterschiedlichen westeuropäischen Regionen nach Siebenbürgen gekommenen Siedler aufgrund ihrer Rechtsstellung bald zu einer Gruppe zusammengewachsen. Ein beredtes Beispiel liefert Johannes *Latinus*, der 1204 als Besitzer von „*Riueteſ*“ auf der Gemarkung des heutigen Heltau ausgewiesen wird, wo er unter den *Theutonicos Transilvanenses* (Deutschen Siebenbürgens) lebte²⁸. Konrad und Daniel, die Söhne von *Latinus*, werden schon 1231 zum einen als Ritter, zum anderen als Sachsen bezeichnet²⁹, ein gutes Beispiel für das rasche Zusammenschmelzen unterschiedlicher westlicher Siedlergruppen zum Neustamm der Siebenbürger Sachsen.

Die Zuwanderung westlicher Siedler nach Siebenbürgen ist Teil der umfassenden europäischen Bewegung des Landesausbaus, die von den wirtschaftlich

²³ ca. 1191 erstmals urkundlich erwähnt, vgl. *Urkundenbuch I*, Nr. 1, S. 1–2.

²⁴ ca. 1191 erstmals urkundlich erwähnt, vgl. Ebenda, Nr. 2, S. 2–3. Vgl. dazu unter anderen Karl Kurt Klein, *Flandrenses in Siebenbürgen*, In: ders.: *Transsylvania. Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze zur Sprach- und Siedlungsforschung der Deutschen in Siebenbürgen*, München, Verlag R. Oldenbourg, 1963, S. 198–226.

²⁵ 1204 erstmals urkundlich erwähnt, vgl. ebenda, Nr. 15, S. 7–8. Vgl. dazu unter anderen Karl Kurt Klein, *Latini in Siebenbürgen*, Ebenda, S. 226–255, Wichtige Anregungen für die künftigen Forschungen zur Herkunft der Siebenbürger Sachsen gibt Adinel C. Dincă *Geschichte – Historische Wahrnehmung – Historiografie. Zur Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit der ersten westlichen Siedler im mittelalterlichen Siebenbürgen*, „Spiegelungen“ 22, 2 (2022), S. 115–134.

²⁶ 1206 erstmals erwähnt, vgl. *Urkundenbuch I*, Nr. 17, S. 9–10.

²⁷ Konrad Gündisch, „*Saxones*“ im Bergbau von Siebenbürgen, Bosnien und Serbien, In: *Die Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa. Geschichte, Wirtschaft, Recht, Sprache*, 2. Bd., München, Verlag des Südostdeutschen Kulturwerks, 1996, S. 119–132.

²⁸ *Urkundenbuch I*, Nr. 15, S. 7–8.

²⁹ Ebenda, Nr. 63, S. 54–55: *fideles et dilectos milites nostros Saxones Vltrasiluanos Corradum et Danielem filios Johannis Latini*. Vgl. auch Thomas Nägler, *Johannes Latinus*, In: *Taten und Gestalten. Bilder aus der Vergangenheit der Rumäniendeutschen*, (Hg.) Dieter Drotleff, 1. Bd., Cluj-Napoca, Dacia Verlag, 1983, S. 12–14.

besonders entwickelten Gebieten des Kontinents ausging, in denen sich die Bevölkerung sprunghaft vermehrt hatte. Vor allem jüngere Kinder, die durch das geltende Erbrecht benachteiligt waren, nahmen die Chance wahr, Grund und Boden zu erwerben sowie ihre persönliche Freiheit zu bewahren. Denn die zunehmende Bedrückung der ländlichen Bevölkerung in den Grundherrschaften hat auch viele Bauern dazu veranlasst, dem Ruf in ein fernes Land zu folgen. Die Ansiedlung erfolgte demnach auf Wunsch und zum Nutzen beider Seiten, auf friedlichem Wege, wohl aufgrund von Verträgen.

Wer diese Verträge für die Siebenbürger Sachsen ausgehandelt hat, kann man nur vermuten, da die Quellen darüber nichts aussagen. Doch ist davon auszugehen, dass sich auch unter den Südostsiedlern eine Personengruppe fand, die – mit den Lokatoren in Schlesien vergleichbar – als Werber und Siedlungsunternehmer auftrat, zwischen dem König und den Kolonisten vermittelte, die Vorrechte aushandelte, das zugewiesene Land verteilte, den Aufbau der neuen Ortschaften überwachte, kampferprobt war, selbst im Siedlungsgebiet ansässig wurde und schließlich seine leitende Funktion bewahrte und festigte, indem sie sich das erbliche Schulzenrecht aneignete und neue Ortschaften gründete. In Siebenbürgen dürften diese Rolle die später so genannten Gräfen (*comites vulgo greb*³⁰) gespielt haben, die im 13.–15. Jahrhundert die erste Führungsschicht der westlichen Siedler gebildet haben. Die Gräfen entstammten wohl der deutschen Ministerialität³¹.

Der bereits zitierte Bezug, den König Andreas II. auf die von seinem Großvater gewährten Freiheiten machte, hat zu Überlegungen Anlass gegeben, das „Andreanum“ sei nur die Bestätigung eines viel älteren „Geisanums“, dessen Beurkundung verlorengegangen sei³². Berücksichtigt man indes den Umstand, dass auch in Schlesien sogenannte Lokationsurkunden nur für Siedlergemeinschaften aus Bayern und Schwaben ausgestellt wurden, sächsische und fränkische Einwanderer sich aber dort auf mündliche, mit Handschlag bekräftigte Abmachungen verlassen haben, und geht man zudem von der vorwiegend moselfränkischen Herkunft der Siebenbürger Sachsen aus, kann man mit einiger Sicherheit annehmen, dass Andreas II. eine seinerzeit mit Géza II. getroffene mündliche Vereinbarung schriftlich fixiert und vielleicht ergänzt hat.

Inwieweit die im „Andreanum“ festgehaltenen Vorrechte bereits mit Géza II. vereinbart worden sind und von Andreas II. nur bestätigt oder auch erweitert wurden, läßt sich aufgrund der heutigen Quellenlage nicht klären. Klar jedoch ist, dass die

³⁰ *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, 2. Bg., (Hgg.), Franz Zimmermann, Carl Werner, Georg Müller, Hermannstadt, In Kommission bei Franz Michaelis, 1897, Nr. 804, S. 207.

³¹ Dazu, unter anderen, jeweils mit Literaturhinweisen, Karl Kurt Klein, *Wer hat uns Siebenbürger Sachsen den Goldenen Freibrief erwirkt?*, In: ders.: *Saxonica Septemcastrensia*, S. 205–211; Konrad G. Gündisch, *Das Patriziat siebenbürgischer Städte im Mittelalter*, Köln–Weimar–Wien, Böhlau Verlag, 1993, S. 109–120.

³² Karl Kurt Klein, *Geisanum oder Andreanum. Fragmentarische Betrachtungen zur Frühgeschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, In: *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen*, Köln–Wien, Böhlau Verlag, S. 54–62.

Siebenbürger Sachsen spätestens seit dem Jahr 1224 im Genuss des ganzen Katalogs der Freiheiten stehen, die das ungarische Recht den westlichen Siedlern als *ius Theutonicum* zu bieten vermochte. Nach Meinung eines siebenbürgisch-sächsischen Historikers ist es „das am besten ausgearbeitete und weitestgehende Siedlerrecht, das westlichen Siedlern in Osteuropa verliehen wurde“³³. Ein deutscher Historiker und Quelleneditor stufte das „Andreanum“ als „das am meisten durchgeformte Fremdenrecht [ein], das einer geschlossenen Volksgemeinschaft [...] ein hohes Maß an Selbstverwaltung einräumte“³⁴. Und der bedeutende ungarische Mediävist Géza Érszegi sah das „Andreanum“ als den „ersten bekannten rechtlichen Rahmen für regionale Selbstverwaltung“ an³⁵.

Die 1224 verliehenen Privilegien

1. Freiheit

Das Wort Freiheit (*libertas*) kommt im „Andreanum“ nicht weniger als zehnmal vor, sowohl im Sinne der Gewährung eines mit Freiheiten und Autonomien ausgestatteten Rechtsstands – was eine gewisse Synonymität der Begriffe *libertas* und *privilegium* nahelegt – als auch im Sinne der persönlichen Freiheit der Siedler³⁶. Mobilität wie jene der deutschen Ostsiedlung galt als „Faktor für den Erwerb von persönlichen Freiheiten“³⁷. Freiheit war im 11.–13. Jahrhundert in den zentral- und westeuropäischen Regionen, die als Herkunftsgebiete der Ost- und Südosiedler gelten, „Forderung und Ziel bäuerlichen Widerstandes“³⁸. Für die Bauern nachteilige Veränderungen in den Beziehungen zu den Grundherren waren ein weiteres Motiv, die

³³ Ernst Wagner, *Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Ein Überblick*, 6. Aufl., Thaur bei Innsbruck, Wort und Welt Verlag, 1990, S. 18. Ähnlich urteilt Blazovich László, *Hospes rights and Árpád-era towns*, In: Horváth Ciprián u.a.: *Kings and Saints*, 47–64: „This ensured the Saxons the most complete hospes liberties“.

³⁴ Herbert Helbig, *Die ungarische Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts und die Deutschen*, In: *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte. Reichenau-Vorträge 1970–1972*, (Hg.), Walter Schlesinger Sigmaringen, Thorbecke Verlag, 1975, S. 513.

³⁵ Érszegi Géza, *The Andreanum 1224. The First Known Legal Framework of Regional Self-Administration*, SENCE, Zurich–Stádium Nyomda, Budapest, 2004. Ähnlich urteilt P. Szabó Béla, *Az erdélyi szászok arany szabadságlevele (1224) és annak hatása a közösség hetedfél százados történetére*, In: *Az Aranybulla a jogtörténetében*, (Hg.), Mezey Barna Budapest, Mádl Ferenc Összehasonlító Jogi Intézet, 2022, S. 195–225.

³⁶ Harald Zimmermann, *Hospites Theutonici. Rechtsprobleme der deutschen Südosiedlung*, In: ders.: *Hospites Theutonici*, S. 67.

³⁷ Ludwig Schmutge, *Mobilität und Freiheit im Mittelalter*, In: *Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich*, (Hg.), Johannes Fried Thorbecke Verlag, Sigmaringen, 1991, S. 307, vgl. hier besonders das Kapitel „Freiheit durch Siedlung“, S. 312–314.

³⁸ Rolf Köhn, *Freiheit als Forderung und Ziel bäuerlichen Widerstandes (Mittel- und Westeuropa, 11.–13. Jahrhundert)*, In: *Die abendländische Freiheit*, 325–387. Vgl. auch Vries Oebele, *Frisonica Libertas. Frisian Freedom as an Instance of Medieval Liberty*, „Journal of Medieval History“, 41/2 (2015), S. 229–248,

Heimat zu verlassen³⁹. Nicht zuletzt der Freiheit zuliebe nahmen die Siedler die Beschwerden einer Wanderung in ferne Regionen auf sich, wo ihnen diese garantiert wurde. Das fand sowohl in der „Goldenen Bulle“ seinen Niederschlag, welche die Freiheiten bestätigte, die den Gästen von Anfang an garantiert worden sind (*libertas, ab inicio eis concessa*), als auch im „Andreanum“, das sich auf die Freiheiten bezieht, die sie bekamen, als sie ins Land gerufen wurden (*libertate qua vocati fuerant*)⁴⁰.

2. Gruppenautonomie

Eine zentrale Rolle für die künftige politisch-administrative Entwicklung der mit dem „Andreanum“ Privilegierten spielte dessen erster Artikel: „Dass alles Volk von Waras bis Boralt mitsamt dem Szeklergebiet des Landes Sebus und dem Lande Daraus eine politische Gemeinschaft bilden, und unter einem einzigen Richter stehen soll“⁴¹.

Das bedeutete, dass den Siedlern die Gruppenautonomie gewährt wurde, mit der Vorgabe, „ein Volk zu sein“, „eine Gemeinschaft zu bilden“ (im Andreanum: *unus sit populus*) bzw. „eine volks- und korporationsrechtliche Einheit“ zu werden⁴². Der Geltungsbereich des zunächst nur den Siedlern des sogenannten Altlandes, der Hermannstädter Provinz, gewährten Privilegs wurde stufenweise auf die anderen Gebiete ausgedehnt, die die Sachsen in der Umgebung von Mediasch (Kokelgebiet „Zwei Stühle“), Kronstadt (Burzenland) und Bistritz (Nösnerland) bewohnten⁴³.

„Aus dem Andreanum ist das siebenbürgisch-deutsche Volk erwachsen“, bemerkte Karl Kurt Klein treffend. Aufgrund des gleichen Rechtes, der gleichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen sowie des Zusammengehörigkeitsgefühls bildete sich im 15. Jahrhundert die „Sächsische Nationsuniversität“ als höchste politische, gerichtliche und administrative Repräsentanz heraus⁴⁴. Der Prozess wurde

³⁹ Nägler, *Ansiedlung*, S. 33.

⁴⁰ Érszegi Géza, *Aranybulla*, S. 31; *Urkundenbuch 1*, Nr. 43, S. 34; vgl. auch Herbert Helbig, *Die ungarische Gesetzgebung*, S. 509–526.

⁴¹ *Urkundenbuch 1*, Nr. 43, S. 34: *Ita tamen quod universus populus ineipiens a Waras usque in Boralt cum terra Syculorum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus et sub uno iudice censeantur*. Dieses und die folgenden deutschsprachigen Zitate aus dem „Andreanum“ sind der Übersetzung in: *Quellen*, Nr. 5, S. 15/19, entnommen. Die Gliederung in Artikel/Paragraphen und ihre Nummerierung erfolgte nicht im Original, sondern wurde in der Übersetzung ins Deutsche vorgenommen.

⁴² Helbig, *Die ungarische Gesetzgebung*, S. 513.

⁴³ *Urkundenbuch 1*, Nr. 342, S. 315–316 (für die Zwei Stühle, 1315), Online unter <https://siebenbuergenurkundenbuch.ub.rptu.de/catalog/333> (letzter Aufruf 29.03.2024); *Urkundenbuch 2*, Nr. 858, S. 249–250 (für den Bistritzer Distrikt, 1366), Online unter <https://siebenbuergenurkundenbuch.ub.rptu.de/catalog/816> (letzter Aufruf 29.03.2024); *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, 4. Bd., (Hg.) Gustav Gündisch, Hermannstadt, Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, 1937, Nr. 1912, S. 164–165 (für Kronstadt und den Burzenländer Distrikt, 1422).

⁴⁴ Georg Müller, *Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen. Ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung 1224–1876. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte der ältesten organisierten Minderheit der Gegenwart*, Hermannstadt, Krafft & Drotteff, 1928; Endes Miklos, *Erdély három nemzete és négy vallása autonómiajának története*, Budapest, Sylvester irodalmi és

1486 mit der vom Hermannstädter Bürgermeister Thomas Altemberger für „alle Unsere Sachsen aus Siebenbürgen“ erwirken Bestätigung des „Andreanums“ durch König Matthias Corvinus abgeschlossen⁴⁵. Das schuf die verfassungsrechtliche Grundlage für die politische und kulturelle Autonomie der Siebenbürger Sachsen.

3. Selbstverwaltung

Artikel 2 des Andreanums sah vor, dass sich die Siedler selbst verwalten konnten, unter einem Gespan aus den Reihen jener, die ständig unter ihnen lebten, und einem Richter, den die Gemeinschaft selbst wählen durfte: „Wer aber Hermannstädter Graf wird, darf in den genannten Grafschaften (als Richter/Beamte) nur solche einsetzen, die ständig unter ihnen wohnen /, und die politischen Gemeinden sollen (zum Richter/Beamten) jeweils den wählen, von dem angenommen werden kann, dass er sein Amt besonders gut verwalten wird. Es soll auch niemand in der Hermannstädter Grafschaft wagen, (ein Amt) mit Geld zu kaufen“⁴⁶.

Der Passus bezog sich 1224 nur auf die damalige Grafschaft Hermannstadt (*comitatus Chybiniensi Chybiniensis*), auf einen Landstrich in Südsiebenbürgen, der sich – wie die sächsische Historiografie die Lokalisierung gerne vornimmt – zwischen „Broos und Draas“ (Orăștie und Drușeni) erstreckte, korrekter aber zwischen Szászváros („Waras“) und Barót („Boralt“) zu lokalisieren ist, zu dem auch das von den Szeklern geräumte Gebiet um Mühlbach (*terra Syculorum terrae Sebus*) und jenes um Draas (*terra Daraus*) gehörten⁴⁷.

Geleitet wurde die Grafschaft von einem vom König ernannten Gespan. Im andreanischen Rechtsgebiet konnte dieser nur einen in deren Mitte Wohnenden zum Königsrichter bestellen. Doch auch gegen den obersten Vertreter des Königs vor Ort gab es Widerstand, wenn er zu anmaßend auftrat. Als Karl I. Robert den mächtigen Thomas Széchényi im Januar 1324 zum Hermannstädter Grafen ernannte, der überdies bereits seit April 1322 auch Woiwode von Siebenbürgen war⁴⁸, widersetzten

nyomdai intézet, 1935, S. 84–101; Konrad Gündisch, *Zur Entstehung der Sächsischen Nationsuniversität*, In: *Gruppenautonomie in Siebenbürgen. 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität*, (Hg.) Wolfgang Kessler, Köln–Wien, Böhlau, 1990, S. 63–92; P. Szabó Béla, *Die Organisation der Rechtsprechung bei den Sachsen Siebenbürgens bis zur frühen Neuzeit*, „Jogtörténeti szemle“, 19 (2021), Sonderheft, S. 48–58.

⁴⁵ *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, 7. Bd., (Hgg.) Gustav Gündisch, Herta Gündisch, Konrad G. Gündisch, Gernot Nussbächer, Verlag der Rumänischen Akademie, 1991, Nr. 4623, S. 412–413, Online unter <https://siebenbuergen-urkundenbuch.ub.rptu.de/catalog/2455> (letzter Aufruf 29.03.2024): *quod fidelis noster egregius Thomas Althemberger, magister civium et camararius noster Cibiniensis maiestatis nostrae veniens in conspectum in sua ac universorum Saxonum nostrorum partium regni nostri Transilvanarum personis.*

⁴⁶ *Urkundenbuch I*, Nr. 43, S. 34: *Comes vero quicumque fuerit Chybiniensis nulluni praesumat statuere in praedictis comitatibus, nisi sit infra eos residens, et ipsum populi eligant, qui melius videbitur expedire, nec etiam in comitatu Chybiniensi aliquis audeat comparare pecunia.*

⁴⁷ Ernst Wagner, *Boralt und terra Daraus. Zur Ostgrenze des Andreanischen Rechtsgebietes*, In: *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte*, S. 70–87.

⁴⁸ (Pall Francisc), *Voievozii, vicevoievozii și guvernatorii Transilvaniei*, In: *Documente privind istoria României. Introducere, I*, S. 500–501.

sich „sämtliche Sachsen Siebenbürgens“⁴⁹. Ihr Aufstand konnte nur schwer, erst 1331 niedergeschlagen werden⁵⁰.

Noch während oder kurz nach dem Aufstand entschloss sich der König zu einer Verwaltungsreform, die den Forderungen der Sachsen nach Wahrung ihrer Autonomie Rechnung trug⁵¹. An die Stelle der Grafschaften traten die Stühle und Distrikte, für das mittelalterliche Königreich Ungarn typische Gerichts- und Verwaltungsgebiete autonomer Bevölkerungsgruppen. An ihrer Spitze befanden sich vom Herrscher aus den Reihen der Siedler bestellte Königsrichter und von der aus Vertretern der Gemeinden bestehenden Stuhls- bzw. Distriktsversammlung gewählte Richter.

Die ehemalige Hermannstädter Grafschaft bildete das Gebiet der „Sieben Stühle“ Broos, Mühlbach, Reußmarkt, Leschkirch, Großschenk, Schäßburg und Reps, mit dem (achten) Hauptstuhl Hermannstadt. Gemeinsame Fragen wurden in der Gauversammlung verhandelt, die zweimal im Jahr (am Georgs- und am Katharinentag) zusammentrat; in der Zwischenzeit führte der Rat von Hermannstadt die Geschäfte. Aus der Mediascher Grafschaft gingen die „Zwei Stühle“ Mediasch und Schelk hervor. Bis 1402 verblieben sie allerdings unter der Hoheit des Szeklergrafen, dem gewählte Stuhlsrichter beigeordnet waren. Die Burzenländer und die Bistritzer Grafschaft wurden in Distrikte umgebildet. Diese waren stärker als die Stühle dem jeweiligen Vorort untergeordnet; die Führung hatten die Stadtrichter von Kronstadt bzw. von Bistritz inne. Die Distriktsversammlung setzte sich aus jeweils sechs Vertretern der Stadt und der umliegenden Gemeinden zusammen. Auch in den beiden Distrikten übte allerdings der Szeklergraf, also in der Regel der Woiwode, eine Oberhoheit aus, die 1366 im Bistritzer und erst 1422 im Kronstädter Distrikt endete. Alle freien deutschen Gebietskörperschaften schlossen sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur „Sächsischen Nationsuniversität“ (*Universitas Saxonum*, Gesamtheit der Sachsen) zusammen, deren Selbstverwaltungskompetenz nach kurzfristigen Auflösungen in den Jahren 1613, 1784 und 1851 erst 1876 definitiv aufgehoben wurde⁵².

⁴⁹ *Urkundenbuch I*, Nr. 432, S. 392: *universi Saxones terrae Transsilvaniae ausu temerario contra domini nostri regis potentiam hostiliter insurrexissent et per hoc in infidelitatem incidissent.*

⁵⁰ Konrad Gündisch, *Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen*, 2. Aufl., München, Langen Müller Verlag, 2005, S. 55.

⁵¹ Georg Müller, *Die Entstehung der Stühle, des Königs- und Stuhlsrichteramtes in der Hermannstädter Provinz oder den sogenannten Sieben Stühlen*, „Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde“, 29 (1906), S. 49–63. Vgl. auch Blazovich László, *Az Andreanum és az erdélyi szászok az etnikai autonómiák rendszerében a középkori Magyarországon*, In: *Tanulmányok Dr. Molnár Imre egyetemi tanár 70. születésnapjára*, (Hg.) Tóth Károly, Szeged, Szegedi Tudományegyetem Állam- és Jogi tudományi Kar, 2007, S. 509–526.

⁵² Georg Müller, *Die sächsische Nationsuniversität*; Endes Miklos, *Erdély három nemzete*, S. 84–101; Konrad Gündisch, *Ständische Autonomie und Regionalität im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Siebenbürgen*, In: *Minderheiten, Regionalbewußtsein und Zentralismus in Ostmitteleuropa*, (Hgg.) Heinz-Dietrich Löwe, Günther H. Tontsch, Ștefan Troebst, Köln–Weimar–Wien, Böhlau Verlag, 2000, S. 21–49.

Erstmals trat die *universitas provincialium sedis Cybinii* im Jahr 1302 in Erscheinung⁵³. Die Provinzversammlung urkundete bezeichnenderweise über eine Pfarrerwahl in Kastenholz und machte damit von ihrem Patronatsrecht auch in kirchlichen Fragen Gebrauch (dazu weiter unten das Unterkapitel „Eigenkirchlichkeit“). Sie verwendete auch, wie im „Andreanum“ gestattet, ein eigenes Siegel (dazu im Unterkapitel „Siegelrecht“) mit der Umschrift „zum Schutz der Krone“ (dazu auch im Unterkapitel „Geregelte Pflichten“).

4. Eigene Gerichtsbarkeit

Die eigene Gerichtsbarkeit nach ihrem Gewohnheitsrecht erschien den Empfängern des „Andreanums“ besonders wichtig. Auf diese wird bereits im weiter oben zitierten Artikel 2 Bezug genommen, präziser in Artikel 6: „Wir wollen und befehlen rechtswirksam, dass niemand über sie richten soll außer Wir selbst oder der Hermannstädter Graf, den Wir ihnen für Ort und Zeit einsetzen werden. Wenn sie aber vor irgendeinem Richter stehen, dann müssen diese das Verfahren stets dem Gewohnheitsrecht (der Siedler) entsprechend durchführen. Auch darf sie niemand vor Unser Gericht laden, es sei denn, der Fall kann vor ihrem eigenen Richter nicht entschieden werden“⁵⁴. Nochmals präzisiert wird die Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit in Artikel 9: „Wenn einer von ihnen jemanden wegen einer Geldsache gerichtlich belangen will, soll er vor dem Richter nur solche als Zeugen benennen können, die in ihrem Gebiet ansässig sind. Wir befreien sie vollständig von jeder (fremden) Gerichtsbarkeit“⁵⁵.

Die Gerichtsbarkeit wurde auf Gemeindeebene vom Hannen (*villicus*), in den Städten vom Stadtrat, auf Stuhls- und Distriktsebene vom Stuhls- bzw. Distriktsrichter ausgeübt. Übergeordnet waren der Komitatsgraf, später die Königsrichter, ab 1486 die Sächsische Nationsuniversität, die auch Appellationsinstanz war, und letztlich der König selbst⁵⁶. Gerichtet wurde nach dem Gewohnheitsrecht. Im 15.–16. Jahrhundert wurde die rechtliche Vereinheitlichung

⁵³ *Urkundenbuch I*, Nr. 296, S. 224–225.

⁵⁴ *Urkundenbuch I*, Nr. 43, S. 35: *Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet nisi nos vel comes Chybiniensis, quem nos eis loco et tempore constituemus. Si vero coram quocumque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur, nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non possit terminari.*

⁵⁵ *Urkundenbuch I*, Nr. 43, S. 35: *Si vero aliquis eorum aliquem convenire voluerit in causa pecuniali, coram iudice non possit uti testibus, nisi ipersonis infra terminos eorum constitutis, ipsos ab omni iurisdictione penitus eximentes.*

⁵⁶ Nägler, *Ansiedlung*, S. 200. Zur Organisation des Gerichtswesens vgl. auch Derzsi Júlia, *Városi és körzeti fellebbviteli bíraskodás Brassóban és a Barcaságban*, „Középkortörténeti tanulmányok“, 6 (2010), S. 13–20; Béla Szabó *Die Organisation der Rechtssprechung*, S. 50–53; Szende Katalin, *Iure Theutonico ? German Settlers and Legal frameworks for immigration to Hungary in an East-Central European perspective* In: *Minority influences in medieval Society*, (Hg.) Nora Berends, London–New York, Routledge, Taylor & Francis Group, 2021, S. 83–102, hier 93; Derzsi Julia, *Delict și pedeapsă. Justiție penală în orașele săsești din Transilvania în secolul al XVI-lea*, Cluj-Napoca, Egyetemi Műhely – Societatea Bolyai, 2022, S. 107–193.

vorangetrieben. 1544 gab Johannes Honterus ein *Compendium iuris civilis in usum civitatum ac sedium Saxonicarum in Transsilvania collectum* heraus. In einer von guter humanistischer Bildung zeugenden Widmung „An die weisen und fürsichtigen Herrn Bürgermeister, Richter und Ratsgeschwornen der sächsischen Städte und Stühle, der Kolonien des Deutschen Reiches in Siebenbürgen“ wies Valentin Wagner auf die Bedeutung hin, die eine gemeinsame Rechtskodifikation („Ein gemeinsam Gesetz schützend die Treuen erfreu !“) für die Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen hatte⁵⁷. 1583 wurde dann mit „Der Sachssen inn Siebenbürgen Statuta oder Eygen Landtrecht“, ein bis ins 19. Jahrhundert geltendes Rechtsbuch geschaffen und eingeführt⁵⁸. Das geht auch aus der entsprechenden Urkunde Báthorys hervor, die als Einleitung zur lateinischen und deutschen Fassung im gleichen Jahr gedruckt wird: „in Büchlein mit den alten überkommenen Rechten und Gewohnheiten, mit denen sie von alters bis jetzt einesteils gelebt, andernteils aber auf allgemeinen Rat und mit Willen Unserer Sachsen an einigen Stellen neu vermehrt“⁵⁹. Ein Selbstverwaltungsverband, kein Staat gab sich damit ein Gesetzbuch, das er sich vom Herrscher nur bestätigen ließ.

Das Eigenlandrecht sicherte allen Mitgliedern der Nationsuniversität Gleichheit vor dem Gesetz zu. Das entspricht allerdings nicht voll den Tatsachen, denn soziale Unterschiede blieben selbstverständlich auch in der siebenbürgisch-sächsischen Gesellschaft bestehen, Konflikte zwischen Patriziat und Unterschichten waren gerade im 16. und 17. Jahrhundert besonders virulent. Im Bewusstsein der Gruppe hat sich hingegen – auch unter dem Einfluss ihrer Historiker – der Topos von einer Gesellschaft gleichberechtigter Bürger durchgesetzt („Da keiner Herr und keiner Knecht“ besang sie ein Gedicht im 19. Jahrhundert⁶⁰), der esenso Topos von einer jahrhundertealten Demokratie, die auf Wahl der politischen und kirchlichen Repräsentanten gründete.

Anstelle des seit 1583 geltenden „Eigen-Landrechts“ trat 1853 das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch; damit wurde die Eigengerichtsbarkeit aufgehoben.

5. Unveräußerlichkeit des „Königsbodens“, gewaltsame Verteidigung der Privilegien

In Artikel 12 wurde den Sachsen die Unveräußerlichkeit des verliehenen Grund und Bodens und sogar das Widerstandsrecht gegen etwaige Maßnahmen dieser Art garantiert: „Wir wollen auch und befehlen kraft königlicher Autorität, dass keiner unserer Adligen ein Dorf oder irgendein Landgut von königlicher Majestät zu fordern

⁵⁷ Zitat aus Friedrich Teutsch, *Geschichte der ev. Kirche* 1, S. 251–252.

⁵⁸ *Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*, Unveränderte Wiedergabe des Erstdrucks von 1583, Mit einer Einführung von Adolf Laufs, München, Meschendorfer, 1973.

⁵⁹ Übersetzung aus: *Quellen*, Nr. 49, S. 134–137.

⁶⁰ Friedrich Wilhelm Seraphin, *Ich bin ein Sachs!*, In: *Jenseits der Wälder. Eine Sammlung aus acht Jahrhunderten deutscher Dichtung in Siebenbürgen*, (Hg.) Csaki Richard, Hermannstadt, W. Krafft, 1916, S. 101.

wage. Wenn aber einer (ein Dorf oder Landgut) fordert, dann sollen sie aufgrund der ihnen von Uns gegebenen Freiheit Einspruch erheben”⁶¹.

Die Siebenbürger Sachsen setzten ihre militärische Stärke nicht immer nur „zum Schutz der Krone”, sondern durchaus auch zum Schutz eigener Interessen ein. Kennzeichnend ist ein Konflikt mit dem Bischof von Siebenbürgen, der 1277 gewaltsam ausgetragen wurde. Dieser hatte nicht nur wiederholt versucht, die exemte Hermannstädter Propstei, ihren autonomen Kirchenverband, seiner Diözese unterzuordnen, sondern auch von der Handelstätigkeit der Sachsen zu profitieren und ihre Kaufleute rechtswidrig mit Zöllen zu belegen. Dagegen erhoben sich Graf Gaan, Sohn des Alard, „und die Genossen seiner Arglist sowie die Mittäter seines Unrechts, die Sachsen Siebenbürgens”⁶², überfielen den Bischofssitz Weißenburg und legten ihn in Schutt und Asche. Die Täter wurden mit dem Kirchenbann belegt, was sie allerdings nicht sonderlich beeindruckt haben dürfte, denn im Jahre 1308 arteten die Gegensätze wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen aus.

Eine weitere Auseinandersetzung stand im Zusammenhang mit dem Versuch der Siebenbürger Sachsen, in die „große Politik” einzugreifen. Im Jahre 1301 war die seit dem Reichsgründer Stephan herrschende Dynastie der Arpaden im Mannesstamm ausgestorben. Von den nun einsetzenden Thronwirren zwischen Prätendenten aus der weiblichen Linie versuchte der seit 1294 amtierende Woiwode Siebenbürgens Ladislaus Kán zusammen mit seinem Bruder Petrus, Bischof von Weißenburg, zu profitieren und das Land in die Gewalt seiner Familie zu bringen. Seine eindeutigen Autonomiebestrebungen hoffte er gegenüber Karl Robert von Anjou aus dem fernen Süditalien leichter durchzusetzen. Die Siebenbürger Sachsen hingegen waren eher an einem starken Königtum interessiert, das ihre Privilegien zu schützen vermochte, und setzten auf den Wittelsbacher Otto von Bayern, den Enkelsohn Bélas IV. Doch wurde er von Ladislaus Kán gefangengenommen, seiner Herrschaftsinsignien beraubt und nach Bayern zurückgeschickt. Der Woiwode huldigte dem Angevinen Karl Robert, rückte aber mit der Stephanskrone, dem Symbol königlicher Legitimität, erst heraus, nachdem ihm der Machterhalt in Siebenbürgen zugesichert wurde. Er verblieb tatsächlich bis zu seinem Tod (1315) im Amt.

Die Siebenbürger Sachsen fühlten sich verraten. Sie wurden überdies vom Bruder des Woiwoden, dem siebenbürgischen Bischof, provoziert, der den Durchzug sächsischer Kaufleute durch seine Besitzungen behinderte und zudem höhere Abgaben von sieben ihm unterstellten Dekanaten einforderte. 1308 überfiel die *universitas Saxonum de Cibinio*⁶³ erneut den Bischofssitz. In einem Rundumschlag wurden zudem Adlige vertrieben, die Gutsbesitz auf Königsboden erworben hatten,

⁶¹ *Urkundenbuch I*, Nr. 43, S. 35: *Volumus etiam et regia auctoritate praecipimus, ut nullus de iobagionibus nostris villam vel praedium aliquod a regia maiestate audeat postulare, si vero aliquis postulaverit, indulta eis libertate a nobis contradicant.*

⁶² *Urkundenbuch I*, Nr. 185, S. 132: *Gaan, filius Alardi et suae sequaces malitiae ac inquietatis complices, Saxones partium Transsilvanarum.*

⁶³ *Ebenda*, Nr. 314, S. 249.

deren Wohntürme und sonstigen Befestigungen zerstört, erfolgreich die Szekler und andere Anhänger des Woiwoden bekämpft. Die Gemeinschaft überstand diesen Mehrfrontenkrieg offenbar ohne nennenswerten Schaden, ihre Führer waren aber politisch klug genug, von dieser Position der Stärke aus Verhandlungen mit Karl Robert von Anjou aufzunehmen, den sie im Jahre 1309 als König anerkannten. 1317 bestätigte dieser den Andreanischen Freibrief. Der Ausgleich währte allerdings nicht lange. 1324 erhoben sie sich sogar gegen den König, wie weiter oben beschrieben.

Die mit dem „Andreanum“ Privilegierten schlossen sich zusammen, zwecks Verteidigung gegen Übergriffe der Zentralgewalt, gegen Missachtung ihrer Rechte, gegen außergewöhnliche Abgaben, gegen drohende Veräußerungen von Königsboden, gegen aufständische Bauern und nicht zuletzt gegen seitens der Osmanen anbahnende äußere Gefahr. Sie bildeten einen Stand, der sich im ständischen System der bevorrechteten Gruppen Siebenbürgens behauptete. Der Abschluss der *Unio trium nationum* (1437) mit den ebenfalls privilegierten Adligen und Szeklern erwies sich als ein wichtiger Meilenstein in diesem Prozess. Ausdrücklich wollten die Vertragspartner anlässlich des Abschlusses der 2. Union, 1459 in Mediasch „auf allen ihren allgemeinen, und besonderen Freiheiten und altverbrieften Privilegien – die einst unsere Vorfahren nicht ohne höchst mühselige Dienstleistungen erwarben und erlangten hinsichtlich aller Artikel, Klauseln und Abänderungen mit einmütigem Wunsch und Willen in Freiheit bestehen, beharren und dabei verbleiben“⁶⁴. Die Verleihung von Bistritz und des Bistritzer Distrikts an Johannes Hunyadi (1453) hatte gezeigt, dass die Gefahr einer Veräußerung von freien sächsischen Gebieten durchaus real war, und jene von Mühlbach an den Woiwoden Johann Pongrácz (1464) hatte bewiesen, dass sie weiterhin bestand. Nicht zuletzt aus diesem Grund schlossen sich die freien Sachsen 1467 dem Aufstand aller Privilegierten gegen eine Münz- und Steuerreform von König Matthias Corvinus an, den dieser allerdings rasch niedergeschlagen hat⁶⁵.

6. Eigenkirchlichkeit

Aufgrund des „Andreanums“ (§ 5) konnten die Siebenbürger Sachsen ihre Pfarrer selbst wählen und an diese den Zehnten abführen, demnach eine eigenkirchliche Gemeinschaft aufbauen. Die freie Wahl von Pfarrern, die ihrer Spra-

⁶⁴ *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, 6. Bd., (Hgg.) Gustav Gündisch, Herta Gündisch, Konrad G. Gündisch, Gernot Nussbächer, Bukarest, Verlag der Akademie der Sozialistischen Republik Rumänien, 1981, Nr. 3198, S. 66: *in eorum ob hac omnibus et singulis praerogativis, libertatibus et privilegiis antiquis, olim per eorum praedecessores non sine laboriosissimis servitiis acquisitis et obtentis, quoad omnes ipsarum libertatum et privilegiorum suorum articulos, clausulas et modificationes voto parili ac voluntate unanimi libere persistere perseverareque et permanere promisissent atque assumpsissent.*

⁶⁵ Zur Union und zu den Zusammenhängen mit den Veräußerungen freier sächsischer Territorien sowie dem Aufruhr von 1467 vgl. ausführlicher, mit Literaturhinweisen K. Gündisch: *Das Patriziat*, S. 315–328.

che mächtig waren und denen der volle Bezug des Zehnten gewährt wurde, sowie das Recht, über das Kirchenvermögen selbst zu verfügen, haben den Siedlern den Ausbau einer kirchlichen Selbstverwaltung ermöglicht. Das Recht, einen eigenen Pfarrer zu wählen und über das Kirchenvermögen zu verfügen, hat den Ausbau einer kirchlichen Selbstverwaltung ermöglicht, die in Siebenbürgen „zu ihrer für abendländische Verhältnisse einzigartigen Verwirklichung und Blüte gelangte“, wie der bekannte Kirchenrechtshistoriker Dietrich Kurze festgestellt hat⁶⁶. Auf die Wahrung dieses Rechtes achtete auch die politische Vertretung, die sozusagen ein Patronatsrecht wahrnahm, indem sie etwa 1302 die Pfarrerwahl in Kastenholz kontrollierte und, gegen den Willen des Hermannstädter Dekans Walbrunus, die von der Gemeinde einstimmig beschlossene Wahl des jungen Petrus, Sohn von Gräf Daniel, bestätigte⁶⁷.

Das sogenannte Altland der Hermannstädter Provinz sowie das Burzenland wurden, offenbar auf Wunsch der Siedler, dem Erzbischof von Gran unterstellt, das allein wegen der damals schwer überbrückbaren Entfernung keine ständige und effektive Aufsicht ausüben konnte. Der Plan, eine eigene *ecclesia Theutonicorum Ultrasilvanorum* aufzubauen, auf den die Gründung der exemten Ladislaus-Propstei in Hermannstadt (um 1190) hinweist⁶⁸, stieß auf den massiven Widerstand des in Weißenburg residierenden Bischofs von Siebenbürgen⁶⁹, dem später gegründete sächsische Kirchengemeinden unterstellt worden waren und der überdies bestrebt war, seine Hoheit auf alle Bewohner der Region auszuweiten. Als König Andreas II. – angeregt von Berthold von Andechs-Meran, dem Bruder von Königin Gertrud und damals Erzbischof von Kalocsa, zugleich auch Woiwode von Siebenbürgen und führendes Mitglied der „deutschen Partei“ am königlichen Hof⁷⁰ – 1212 versuchte, ein neues Bistum *apud Cibiniensem ecclesiam* zu gründen, verweigerte Papst Innozenz III. seine Zustimmung unter Hinweis auf die *gravem et enormem Ultrasilvani episcopatus diminutionem*⁷¹.

1330 erhielt der Hermannstädter Dechant das Recht, in Fällen, die dem Bischof vorbehalten waren, Absolution zu erteilen, mit der Begründung, die weite Entfernung

⁶⁶ Dietrich Kurze, *Zur historischen Einordnung der kirchlichen Bestimmungen des Andeanums*, In: *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen*, Köln–Wien, Böhlau Verlag, S. 159. Vgl. auch: ders.: *Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens*, Köln, Graz, Böhlau Verlag, 1966. Zu den folgenden Ausführungen über die kirchliche Selbstverwaltung vgl. Ludwig Binder, *Geistliche und weltliche Universität*. In: *Gruppenautonomie*, S. 45–60; Konrad Gündisch, „*Universitatea spirituală a comunităților bisericești săsești în secolele XV și XVI*“, In: *Biserica, societate, identitate. In honorem Nicolae Bocșan*, Cluj-Napoca, Presa Universitară Clujeană, 2007, S. 719–725.

⁶⁷ *Urkundenbuch I*, Nr. 296, S. 224–225.

⁶⁸ Ebenda, Nr. 1, S. 1–2. Zur Ladislaus-Propstei vgl. neuerdings, mit Literaturhinweisen, Șerban Turcuș, *Fondarea prepoziturii sașilor ca proiect transilvan al Sfântului Scaun*, „Anuarul Institutului de Istorie «George Barițiu» din Cluj-Napoca”, Series Historica, 49 (2010), S. 21–37.

⁶⁹ *Urkundenbuch I*, Nr. 2, S. 2.

⁷⁰ Kiss Gergely, *Királyi egyházak középkori Magyarországon*, Pécs, Pécsi Történettudományért Kulturális Egyesület, 2013, S. 17, 26–53, 133–135.

⁷¹ Ebenda, Nr. 21, S. 13.

von Gran mache das notwendig⁷². 1343 bezeichnete der Erzbischof von Gran den Dechanten von Hermannstadt als seinen Stellvertreter⁷³ und im Jahre 1420 verlieh der Vikar des Erzbistums Gran dem Hermannstädter und dem Burzenländer Dechanten – allerdings zeitlich begrenzt – die bischöflichen Rechte der Kirchenjurisdiktion und der Priesterweihe⁷⁴.

Benachbarte Kirchengemeinden haben sich früh zu Landdekanaten zusammengeschlossen, eine wohl aus dem Westen mitgebrachte kirchliche Organisationsform⁷⁵. Die Pfarrer bildeten, ähnlich wie die Kleriker einer Dom- oder Stiftskirche, ein „Kapitel“, das sich eigene Statuten gab, jährliche Kapitelsversammlungen veranstaltete und für eine zeitlich begrenzte Frist einen Dechanten wählte. Daneben bestand die traditionelle Organisationsform der Archidiakone der Weißenburger Diözese, gegen die die Kapitel sich im Laufe der Zeit durchzusetzen vermochten, nach dem Beispiel der Gran unterstellten Kapitel sowie jener der Hermannstädter Provinz, in denen es keine Archidiakone gab⁷⁶.

Der Kampf der Pfarrkapitel um Autonomie entspann sich in der Regel an überhöhten Geldforderungen des Bischofs sowie an Einmischungen in die innerkirchliche Selbstverwaltung. Wie hart dieser Kampf geführt wurde, zeigen die umfangreichen Akte des 1309 vom Generalauditor des Kardinallegaten Gentilis geführten Prozesses zwischen dem Weißenburger Bistum und den sächsischen Dekanaten. Hier traten übrigens erstmals Vertreter der auf Königs- und auf Komitatsboden lebenden Sachsen gemeinsam auf, nicht zufällig unter der Regie des Grafen Berthold von Kelling, eines Vertreters jener frühen Führungsschicht der Siebenbürger Sachsen, die nicht nur die Ansiedlung selbst, sondern danach auch die Gründung sogenannter sächsischer Sekundärsiedlungen auf Komitatsboden vorangetrieben haben⁷⁷.

Auf diesen untertänigen Dörfern wurde die kirchliche Selbstverwaltung über das Patronatsrecht des Grundherrn zugestanden. Konflikte wegen der kirchlichen

⁷² Ebenda, Nr. 479, 438–439. Dazu Friedrich Teutsch, *Geschichte der ev. Kirche* S. 55.

⁷³ *Urkundenbuch* 2, Nr. 594, S. 11–15.

⁷⁴ *Urkundenbuch* 4, Nr. 1880–1881, S. 123–126. Die Rechte betrafen *omnes et singulas causas civiles et criminales ad forum ecclesiasticum et ad decanum Cibiniensem pro tempore constitutum de iure vel de consuetudine quomodolibet spectantes audiendi, cognoscendi [...] et exequendi, inquirendi excessus et crimina corrigendi et puniendi, censuras ecclesiasticas exercendi, poenas et mulctas infligendi, confessiones audiendi et aliis committendi etiam in casibus episcopalibus sedi Strigoniensi reservatis*, außer jenen der Exkommunikation, aber einschließlich der Priesterweihe und der Priesterjurisdiktion in ihrem „districtus“.

⁷⁵ Barabás Gábor, *Das Papsttum und Ungarn*, S. 192.

⁷⁶ Georg Müller, *Die deutschen Landkapitel in Siebenbürgen und ihre Dechanten 1192–1848. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte der deutschen Landeskirche in Siebenbürgen*, „Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde“, 48 (1934), S. 1–532.

⁷⁷ Dazu Konrad Gündisch, *Das Patriziat...*, S. 101–230.

Gerichtsbarkeit, der Zehntabgabe oder der Pfarrerernennungen zwischen den sächsischen Gräfen und dem siebenbürgischen Bischof waren unvermeidlich. 1277 etwa arteten sie zum bewaffneten Kampf aus: Die Gräfen von Salzburg überfielen Weißenburg und verwüsteten die dortige Domkirche. Ähnlich gingen die Niederwallendorfer 1295 vor, die gleich zwei vom Bischof entgegen dem freien Wahlrecht ernannte Pfarrer ermordeten⁷⁸.

Schon im 14. Jahrhundert bildeten die deutschen Dekanate des Landes, über die Grenzen des Graner Erzbistums bzw. des siebenbürgischen Bistums hinweg, einen eigenen Abgaben- und Rechtsverband. Zur Regelung der der sächsischen Geistlichkeit zustehenden bzw. von ihr abzuführenden Abgaben sowie von Fragen der geistlichen Gerichtsbarkeit traten die Dechanten und Vertreter der Pfarrkapitel zusammen, die *fratres nostri universi de capitulo [...] et omnes sacerdotes*, wie sie bereits 1283 bezeichnet werden⁷⁹. Aus dem Jahre 1336 ist erstmals ausdrücklich der Begriff *universitas plebanorum* überliefert, welcher eigene Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten zugesichert wurde⁸⁰.

Zu den gemeinsamen Zusammenkünften lud zunächst der Dechant von Hermannstadt ein. 1423 ist von *universitas cleri ecclesiarum exemptarum in terra Transsiluana* die Rede, die zu einer *congregatione universali in Cybinio* zusammentrat⁸¹. Dieser Universitas gehörten auch die Pfarrer der unfreien siebenbürgisch-sächsischen Gemeinden an. Das Gebiet der „geistlichen Universität“ war also größer als jenes des politischen Verbandes.

Die enge Zusammenarbeit der politischen und der kirchlichen Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen war insbesondere in der turbulenten Zeit notwendig, die auf die verhängnisvolle Schlacht bei Mohács (1526) folgte. Letztendlich erklärt die Tatsache, dass die Reformation um die Mitte des 16. Jahrhunderts alle Siebenbürger Sachsen, die freien, wie die unfreien erfassen und durchgesetzt werden konnte. Das geschah nicht zuletzt aufgrund des Rechtes auf Eigenkirchlichkeit, das auch die über den sozial-politischen Status und die administrative Zugehörigkeit hinausführende „Geistliche Universität“ für sich in Anspruch nahm.

7. Geregelt, nicht willkürliche Pflichten und Abgaben

Kalkulierbarkeit der zu leistenden Abgaben, der Heeresfolge und sonstiger Dienstleistungen war für die Siedler von entscheidender Bedeutung. Ihre genaue Festlegung schützte vor willkürlichen Ansprüchen und war eine Grundlage für eine wirtschaftlich erfolgreiche Geschäftsführung der sich herausbildenden Gemeinschaft. Entsprechende Regelungen schlossen auch aus, dass der Herrscher von einem wirtschaftlichen Aufschwung oder von einer Verbesserung der militärischen

⁷⁸ Konrad Gündisch: *Patriziat*, S. 188–191.

⁷⁹ *Urkundenbuch 1*, Nr. 203, S. 145.

⁸⁰ Ebenda, Nr. 530, S. 481–483.

⁸¹ *Urkundenbuch 4*, Nr. 1923, S. 178.

Möglichkeit der Privilegierten profitieren konnte. Dem entsprechend waren für sie die im „Andreanum“ festgeschriebenen Artikel 3 (Steuern), 4 (Heeresfolge) und 13 (Gastung) besonders wichtig.

Die *Abgaben* an die königliche Kammer (*lucrum camerae*) wurden auf jährlich 500 Silbermark festgesetzt und, „damit sich beim Wiegen keine Differenz ergibt“, als Maßeinheit das Hermannstädter Gewicht bestimmt⁸².

Die *Pflicht zur Heeresfolge*, die den Freien vorbehalten war und vorsah, dass das Königreich verteidigt werden müsse, dafür eine bestimmte Anzahl an Kämpfern bereitzustellen und auszurüsten, wurde ebenfalls bis ins Detail geregelt: Die Privilegierten sollten den König bei einer Heerfahrt innerhalb seines Reiches mit 500 Bewaffneten (*militēs*) unterstützen, mit 100, wenn er außerhalb der Grenzen Krieg führen wollte, und mit 50, wenn er nicht persönlich an einem Feldzug ins Ausland teilnahm. Ausdrücklich wird keine Ausnahme zugelassen und bestimmt: „Weder darf der König über die genannte Zahl hinaus [Bewaffnete] anfordern, noch müssen sie selbst solche entsenden“⁸³.

Die kostspielige *Pflicht zur Gastung*, zur Beherbergung und Verköstigung des Königs oder seiner Gesandten, einschließlich des jeweiligen Gefolges, wurde im Fall des Herrschers auf drei Bewirtungen, im Fall des siebenbürgischen Woiwoden auf zwei festgesetzt, mit der Einschränkung, dass das nur gelte, wenn dieser im Auftrag des Königs komme.

8. *Recht, ein eigenes Siegel zu führen*

Das „Andreanum“ sah in Artikel 8 vor: „darüber hinaus haben wir ihnen gestattet, ein einziges Siegel zu führen, das bei Uns und Unseren Großen öffentlich anerkannt werden soll“⁸⁴. Erstmals überliefert ist die Wahrnehmung dieses Rechtes in einer Hermannstädter Urkunde, in der das dortige Spital erstmals erwähnt wird und die mit einem *sigillo Cybiniensis provinciae* gesiegelt wurde. Das Siegel ist abgefallen. Bruchstücke des Siegels blieben erhalten in der bereits erwähnten Urkunde der Hermannstädter Provinzialversammlung von 1302, die mit „unserem Hängesiegel bekräftigt“ wurde⁸⁵. An weiteren von der Hermannstädter Provinz ausgestellten

⁸² *Urkundenbuch I*, Nr. 43, S. 34: *ne discrepent in statera*. Zur Bedeutung genau geregelter Abgaben freier Gemeinwesen vgl. u. a. Adalbert Erlar, *Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen. Mit besonderer Untersuchung des Steuereides*. 2. Aufl., Frankfurt a. M., Klostermann, 1963; *Landesherr, Adel und Städte in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Neumark*, (Hg.) Klaus Neitmann, Berlin, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2015.

⁸³ *Urkundenbuch I*, Nr. 43, S. 34: *nec regi ultra praefatum numerum postulare liceat nec ipsi mittere teneantur*. Zur Pflicht der Städte und der „Hospites“ zur Heeresfolge im Ungarn vgl. u. a. Szende Katalin, *Sub nostro vexillo regali. Katonaállítási kötelezettség a középkori magyar városi és hospes-kiváltságleveleken*, In: *Hadi és más nevezetes történetek. Tanulmányok Veszprémy László tiszteletére*, (Hg.) Kincses Katalin Mária, Budapest, Hadtörténeti Intézet és Múzeum, 2018, S. 543.

⁸⁴ *Urkundenbuch I*, Nr. 43, S. 35: *Insuper eisdem concessimus, quod unicum sigillum habeant, quod apud nos et magnatos nostros evidenter cognoscatur*.

⁸⁵ Ebenda, Nr. 296, S. 224–225: *nostrī pendentis sigilli munimine roborari*.

Urkunden ist das Siegel besser erhalten geblieben, etwa auf jenem von 1316 für die Söhne des Johannes *Latinus*⁸⁶.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 6,2 cm, ist aus hellem, ursprünglich wohl weißem Wachs gefertigt und war an einem mehrjarbigen hanjstaick an die Urkunde angehängt. Im Siegelfeld ist eine sogenannte Giebelkrone in Form einer Pyramide zu erkennen, die von zwei knieenden und zwei stehenden Männern gehalten wird. Auf den drei sichtbaren Ecken der Pyramide sind Stäbchen zu sehen; diese sowie die Pyramide enden in Kugeln⁸⁷. Die Umschrift *SIGILLUM CIBINIENSIS PROVINCIE AD RETINENDAM CORONAM* nennt zum einen den Aussteller, die Hermannstädter Provinz, zum anderen einen der Gründe für die Ansiedlung und Privilegierung ihrer Bewohner, den „Schutz der Krone“, also die Landesverteidigung (dazu auch im Unterkapitel „Geregelte Pflichten“).

Über die auf den ersten Blick ungewöhnliche Form der Krone auf dem Provinzialsiegel haben sich die Fachleute bislang wenig Gedanken gemacht. Die Giebelkrone ist meines Erachtens in Verbindung mit der ersten ungarischen Krone zu bringen. Bekanntlich wurde Stephan I. der Heilige zu Weihnachten des Jahres 1000 mit einer von Papst Sylvester II. auf Betreiben Ottos III. gesandten Krone als ungarischer König in Gran inthronisiert⁸⁸. Diese Krone erbeutete Kaiser Heinrich III. zusammen mit der Lanze nach seinem Sieg über König Aba Sámuel in der Schlacht bei Ménfő (1044) und schickte sie zurück an den Papst. Sie befand sich dann im so genannten Veronika-Tor des Vatikans und ging während dessen Abrisses im 17. Jahrhundert verloren. Heinrich schickte an Peter Orseolo, den Vorgänger und Nachfolger Aba Samuels, nur noch eine Lanze, um sein Lehnsrecht zu betonen, denn eine Krone gebührte nur unabhängigen Königen⁸⁹. Die „Heilige Stephanskronen“, die heute im ungarischen Parlament bewundert werden kann, besteht aus zwei Teilen, dem sogenannten „griechischen“, der um 1074 vom byzantinischen Kaiser vermutlich an König Salomon gesandt wurde, der „lateinische“ später mit vereinigt. Der ihr Zeitpunkt kann nicht genau rekonstruiert werden: einige Wissenschaftler neigen zu einem Datum „um 1100“, andere zu 1270–1272, der Regierungszeit Stephans V⁹⁰.

Giebelkronen sind auch auf Siegeln, Münzen und Porträts römisch-deutscher Kaiser und Könige belegt. Im Königreich Ungarn ist eine Giebelkrone nur auf einer Darstellung von König Stephan I. dem Heiligen zu erkennen. Es handelt sich um eine Kasel (Messgewand), die der Staatsgründer und seine Gattin Gisela 1031 dem Kapitel von Stuhlweißenburg geschenkt hatten, und die später als Krönungsgewand der ungarischen Könige verwendet wurde. Auch Stephans Schwager, Kaiser Heinrich II., wurde mit einer Giebelkrone inthronisiert, wie auf einer Darstellung in seinem

⁸⁶ Ebenda, Nr. 345, S. 318–319; Original im Magyar Országos Levéltár, Budapest, DL 1867.

⁸⁷ Siegelbeschreibung ebenda; desgleichen bei Arz von Straussenburg Albert: *Beiträge zur siebenbürgischen Wappenkunde*, Köln–Wien, Böhlau Verlag, 1981, S. 34.

⁸⁸ Benda Kálmán, Fügedi Erik, *Tausend Jahre Stephanskronen*, Szeged, Corvina, 1988, S. 9. Vgl. auch die ungarische Ausgabe: dies.; *A magyar korona regénye*, Budapest, Magvető, 1979.

⁸⁹ Benda Kálmán, Fügedi Erik, *Tausend Jahre*, S. 14–17.

⁹⁰ *Urkundenbuch I*, Nr. 345, S. 318–319.

„Perikopenbuch“⁹¹ und auf einer Straßburger Münze mit seinem Porträt⁹² deutlich zu erkennen ist. Parallelen zwischen dem Gesichtsausdruck auf der Kaisermünze und jenem auf dem Krönungsmantel liegen nahe.

Bekanntlich hat Stephan der Heilige beim Aufbau seines Reiches viele Rechtsformen aus dem Römisch-Deutschen Reich übernommen und an die ungarischen Verhältnisse angepasst. Es dürfte nicht überraschen, dass er auch für die wesentlichen Instrumente der königlichen Repräsentation auf das kaiserliche Umfeld zurückgriff⁹³. Ebenso liegt es nahe, Verbindungen zwischen der Hermannstädter, der ungarischen und der römisch-deutschen Giebelkrone herzustellen. Die Vermutung kann aber aufgrund der Quellenlage nicht belegt werden. Hinzuweisen ist aber darauf, dass Stephan der Heilige die Ansiedlung westlicher Siedler gefördert hat und seinen Sohn Emmerich im *Libellus de institutione morum*, einer Art Fürstenspiegel, ermahnt hatte, dass einwandernde „Gäste verschiedene Sprachen und Sitten, verschiedene Lehren und Waffen mit sich bringen, die alle Reiche und den königlichen Hof schmücken und erhöhen, [...] denn schwach und vergänglich ist ein Reich, in dem nur eine Sprache gesprochen wird und einerlei Recht gilt“⁹⁴.

Die Interpretation eines ungarischen Autors, „dass es sich nicht um ein Wappen handelt, sondern um eine Szene, die wahrscheinlich die Ansiedlung oder die Ankunft unter einem Dach darstellen soll“⁹⁵, klingt zwar für die Sachsen ganz gut, da sie ja eine Gemeinschaft bilden sollten und wollten, ist angesichts der obigen Erläuterungen nicht vertretbar.

9. Wirtschaftliche Vergünstigungen

Andreas II. gewährte den Sachsen in seinem Privileg auch eine Reihe von Vorrechten, durch welche sie wirtschaftlich bessergestellt wurden: Sie durften, zusammen mit den Rumänen und den Petschenegen, Wald und Gewässer im Wlachen- und Bissenwald⁹⁶ frei und genossenschaftlich nutzen, ohne dafür Dienste

⁹¹ Krönungsbild Kaiser Heinrichs II. und seiner Gattin Kunigunde im Perikopenbuch Heinrichs II. Bayerische Staatsbibliothek, Handschriftenabteilung, clm 4452, fol 2r. Digitalisat: http://daten.digital-sammlungen.de/bsb00087481/image_7 (Abruf: 22.04.2024). Vgl. auch Stefan Weinfurter, *Heinrich II. (1002–1024. Herrscher am Ende der Zeiten*. 3. Auflage, Regensburg Verlag Friedrich Pustet, 2002, S. 32–43, 136, Abb. 8.

⁹² Münzkabinett, Staatliche Museen zu Berlin, Inv.-Nr. <https://ikmk.smb.museum/object?lang=de&id=18202380> (Abruf: 22.04.2024).

⁹³ Takács Imre, *Az Árpád-házi királyok pecsétjei / Royal Seals of the Árpád Dynasty*, Budapest, Magyar Országos Levéltár, 2012, 14.

⁹⁴ Übersetzung in: *De institutione morum ad Emericum ducem*, ediert von Györfy György, *Wirtschaft und Gesellschaft der Ungarn um die Jahrtausendwende. Gesetze und Synodalbeschlüsse Ungarns aus dem 11. Jahrhundert*, Wien, Köln, Graz, Böhlau Verlag, 1983, S. 259.

⁹⁵ Keöpeczi Sebestyén József, *Erdély címere* In: „Turul“ (1917, 1–4) https://www.Arcanum.com/hu/online-kiadvanyok/Turul-turul-1883-1950-1/1917-14AC2/1917-14-14AC3/erdelyczi_mere-14C1A/ (Abruf: 15.04.2024): „ennek képe nem címere, hanem jelenet, mely a betelepülést, illetve tető alá jutást akarja valószínűleg ábrázolni“.

⁹⁶ Vermutlich die sog. Siebenrichterwäldungen (rumänisch Mărginimea Sibiului) zwischen den früheren Grenzburgen Talmesch und Salgo.

leisten zu müssen (§ 7); in finanziellen Streitfällen unterstanden sie keiner fremden, allein der eigenen Gerichtsbarkeit (§ 9); ihre Kaufleute durften an bestimmten Tagen Kleinsalz beziehen und von Zolleinnehmern bei der Hin- und Rückfahrt nicht behindert werden (§ 10), was einer begrenzten Konzessionierung von Schürfrechten entspricht; sie genossen im gesamten Königreich Zollfreiheit (§ 14); sie durften alle ihre Märkte abgabefrei halten, genossen also das Marktrecht (§ 15).

Insbesondere die Vorgaben, die sich auf handelsrechtliche und montanistische Vorteile bezogen, berechtigten zu der Annahme, dass sich unter jenen, welche die Bedingungen für die Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen ausgehandelt haben, auch Vertreter des in Westeuropa aufkommenden Städtebürgertums befunden haben, etwa der bereits erwähnte Johannes Latinus, der sich schon 1206 für seine Handelsgeschäfte Zollfreiheit zusichern lassen hat⁹⁷. Vertreter dieses an städtischen Wirtschaftsformen wie Handel und Bergbau interessierten Führungsschicht bildeten im 13.–15. Jahrhundert das so genannte „Gräfenpatriziat“ in den siebenbürgischen Städten⁹⁸. Die These, dass das „Andreanum“ die Voraussetzungen für die Entwicklung des Städtewesens in Siebenbürgen geschaffen hat, gar mit einer Stadtrechtsverleihung verglichen werden kann, findet auch unter den ungarischen Historikerinnen und Historikern immer mehr Zuspruch⁹⁹.

Das „Andreanum“ war bis 1691 gültig, als das mit dem habsburgischen Hof ausgehandelte „Leopoldinum“ an die Stelle des „Andreanums“ trat, das allerdings die 1224 gewährten Privilegien bestätigte. Mit der Verwaltungsreform von 1784 löste Joseph II. die aufgrund des „Andreanums“ herausgebildete Sächsische Nationsuniversität auf; nach seinem Tod wurde sie wiederhergestellt. 1876 wurde sie als autonome politische Interessenvertretung aufgelöst und zur – den Gemeinbesitz verwaltenden – Kulturstiftung umgewandelt, die 1937 schließlich vollends zerschlagen wurde.

⁹⁷ *Urkundenbuch I*, Nr. 16, S. 9.

⁹⁸ Gündisch: *Das Patriziat*, S. 101–232.

⁹⁹ Vgl. Szende Katalin, *A magyar városok kiváltságolásának kezdetei*, In: *Debrecen város 650 éves. Várostörténeti tanulmányok*, (Hgg.) Bárány Attila, Papp Klára, Szálkai Tamás, Debrecen, Alföldi Nyomda, 2011, S. 32–56, hier 39: „Az Andreanum számos pontja mutat hasonlóságot a városi kiváltságselekkel”. Ebenso dies.: *Power and Identity: Royal privileges to the towns of medieval Hungary in the thirteenth century*, In: *Urban Liberties and Civic Participation from the Middle Ages to Modern Times*, (Hgg.) Michel Pauly, Alexander Lee, Porta Alba, Trier, 2015, S. 27–67, hier 37. Blazovich László, *Hospes rights*, S. 52: „The Andreanum [...] provides a link between the law of the hospes and the law of the towns in respect of the rights listed therein” und S. 54: „charters and seals issued to the hospes were the forerunners and sources of the town privilege letters”.